

# AMTSBLATT

**Nr. 46/2020    Ausgegeben am 20.11.2020 Seite 332**

**Inhalt:**

1.  
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/  
nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Land-  
kreises Mayen-Koblenz am 23.11.2020  

*Seite 333*
2.  
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung  
des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Industriepark  
A 61/GVZ Koblenz am 03.12.2020  

*Seite 334*
3.  
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/nicht  
öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweck-  
verbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz am 03.12.2020  

*Seite 335*
4.  
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung  

*Seite 336*
5.  
Bekanntmachung einer Änderung der Satzung des Land-  
kreises Mayen-Koblenz über die Bildung eines Beirates  
„Integrierte Umweltberatung“  

*Seite 337-338*



■ **Herausgegeben und gedruckt  
von der Kreisverwaltung Mayen-  
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068  
Koblenz**

■ **Das Amtsblatt erscheint nach  
Bedarf**

■ **Bezugsquelle:  
Vorzimmer Landrat, Telefon  
0261/108-214 oder  
kostenloses Download unter  
[www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de)**



Wir bitten die Bekanntmachungen,  
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der  
Bevölkerung in geeigneter Weise zur  
Kenntnis zu geben.

## **Bekanntmachung**

Am Montag, 23.11.2020, 14:00 Uhr, findet in der Mittelrheinhalle Andernach, Konrad-Adenauer-Allee 1, 56626 Andernach, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Die Sitzung beginnt um 14:00 Uhr zunächst mit dem nicht öffentlichen Teil. Ab 14:15 Uhr werden die öffentlichen Tagesordnungspunkte behandelt.

## **Tagesordnung**

### **Nicht öffentlicher Teil**

1. Personalangelegenheit
2. ÖPNV-Angelegenheit
3. Organisatorische Angelegenheit
4. Personalangelegenheit
5. Personalangelegenheit
6. Personalangelegenheit
7. Personalangelegenheit
8. Personalangelegenheit
9. Organisatorische Angelegenheit

### **Öffentlicher Teil**

10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Vorstellung des LEADER-Projektes "Aufbau und Einführung der Marke Eifel"
12. Beschaffung von mobilen CO<sup>2</sup>-Geräten für die kreiseigenen Schulen
13. Linienbündelungskonzept 2021 - Ablauf der Vergabephasen
14. Kommunale Anwendung von grünem Wasserstoff/AZV; Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
15. Planung und Bau von Radwegen an klassifizierten Straßen, insbesondere betreffend Kreisstraßen im Landkreis Mayen-Koblenz
16. K 72, Ausbau Brodenbach - Kreisgrenze, 4. Bauabschnitt, Böschungssicherung; Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung und zur Auftragsvergabe
17. Verschiedenes (öffentlich)

Koblenz, 16.11.2020

gez. Dr. Alexander Saftig  
Landrat

### **Bekanntmachung**

Am Donnerstag, den 03.12.2020 findet um 16.00 Uhr in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz im Raum 313 eine öffentliche Sitzung, als Videokonferenz, des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Kosten- und Finanzierungsübersicht
2. Haushaltsatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2021
3. Vorbereitung der anschließenden Verbandsversammlung
4. Mitteilungen/Verschiedenes

gez. Landrat Dr. Alexander Saftig  
-Verbandsvorsteher-

Koblenz, 13.11.2020

#### **Hinweis:**

Aufgrund der Sitzungsform als Videokonferenz bitten wir Sie, sich vorab bei der Geschäftsstelle (0261/108-422 oder -325) zu melden, wenn Sie an der Sitzung teilnehmen möchten.

## **Bekanntmachung**

Am Donnerstag, den 03.12.2020 findet um 16.30 Uhr im Hause der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz im Raum 313 eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung, als Videokonferenz, der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz statt.

## **Tagesordnung**

Für die Sitzung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

### **Öffentlicher Teil:**

1. Kosten- und Finanzierungsübersicht
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2021
3. Bebauungsplan 4. Änderung „Industriepark A61, Teilabschnitt 1 und 2“  
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB.  
Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
4. Mitteilungen/Verschiedenes

### **Nichtöffentlicher Teil:**

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Mitteilungen/Verschiedenes

gez. Landrat Dr. Alexander Saftig  
- Verbandsvorsteher –

Koblenz, 13.11.2020

### **Hinweis:**

Aufgrund der Sitzungsform als Videokonferenz bitten wir Sie, sich vorab bei der Geschäftsstelle (0261/108-422 oder -325) zu melden, wenn Sie an der Sitzung teilnehmen möchten.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Referat 3.37 – Straßenverkehr  
Az.: 37-163.01

19.11.2020

### **Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (fahrerlaubnisrechtliche Angelegenheit vom 09.11.2020):

**Herr Lukas Vicanek, zuletzt wohnhaft: 56218 Mülheim-Kärlich, Hinter der Jungensstraße 9,  
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.09.2019 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer 130 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Lang

**Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz  
über die Bildung eines Beirates „Integrierte Umweltberatung“  
vom 6. Dezember 2004  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2014  
und der 3. Änderungssatzung vom 16.11.2020**

## **PRÄAMBEL**

Die Integrierte Umweltberatung führt vielfältige Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen zusammen. Gemeinsam setzen sich diese für eine nachhaltige Entwicklung, als Voraussetzung für den Erhalt der Lebensgrundlagen der jetzigen und künftiger Generationen ein. Ökologische, ökonomische und soziale Anliegen werden zusammengeführt. Die Integrierte Umweltberatung versteht sich als ein Baustein für eine Lokale Agenda 21 auf Kreisebene.

Der Kreistag hat sich in seiner Resolution vom 13.03.1995 dazu bekannt, einen kommunalen Anteil zur Umsetzung der Agenda 21 zu leisten. Mit Beschluss des Kreistages vom 22. September 1997 wurde das Projekt „Integrierte Umweltberatung“ ausdrücklich unterstützt. Dieses Projekt wurde in den Jahren 1997 – 2000 unter der Trägerschaft des Deutschen Landkreistages bundesweit in zehn Landkreisen u.a. dem Landkreis Mayen-Koblenz durchgeführt. Außerdem bekräftigte der Kreistag in seiner Sitzung am 22. September 1997, dass die Arbeit der Integrierten Umweltberatung auch nach dem offiziellen Projektende fortgeführt werden soll.

In Anerkennung der wichtigen Zielsetzung und Arbeit der Integrierten Umweltberatung erkennt der Landkreis Mayen-Koblenz die Integrierte Umweltberatung als gesellschaftlich bedeutsame Gruppe an und bekundet den Willen im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten einen ständigen Beirat „Integrierte Umweltberatung“ einzurichten.

### **§ 1 Einrichtung**

Im Landkreis Mayen-Koblenz wird ein Beirat „Integrierte Umweltberatung“ eingerichtet.

### **§ 2 Aufgaben des Beirates**

Zu den Aufgaben des Beirates zählen insbesondere:

- Beratung von Leitbildern, Zielen und Maßnahmen für eine nachhaltige Kreisentwicklung
- Erörterung von Projektideen der Integrierten Umweltberatung und deren Umsetzbarkeit
- Information der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen und damit Einleitung der internen Meinungsbildung
- Abgabe von Empfehlungen an die Kreisorgane

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Die Landrätin/der Landrat oder die Kreisbeigeordnete/der Kreisbeigeordnete, in deren/dessen Geschäftsbereich die Aufgabe der Integrierten Umweltberatung fällt, beruft die Mitglieder des Beirates und deren Stellvertreter.

(2) Der Beirat Integrierte Umweltberatung besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Jede Fraktion schlägt pro angefangenen 10 Kreistagsmitgliedern ein Mitglied für den Beirat vor.
- 3 Mitglieder auf Vorschlag der Delegierten der Integrierten Umweltberatung
- 1 Mitglied auf Vorschlag der Kreisgruppe des Gemeinde – und Städtebundes

Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied benannt werden, welches im Verhinderungsfall des Mitglieds die Vertretung ausübt, aber auch an jeder Sitzung ohne Stimmrecht teilnehmen kann.

- (3) Die Wahlzeit des Beirates „Integrierte Umweltberatung“ entspricht der Wahlzeit des Kreistages.
- (4) Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Tätigkeit die Entschädigung des § 7 Abs. 1 der Landesverordnung über die Beiräte für Naturschutz (NatSchBeiVO) vom 06.10.2019 in der jeweils geltenden Fassung. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten diese Entschädigung nur für die Sitzungen, in denen Sie die Vertretung ausüben.

#### **§ 4 Vorsitz und Verfahren**

- (1) Den Vorsitz im Beirat führt die Landrätin/der Landrat oder die Kreisbeigeordnete/der Kreisbeigeordnete, in deren/dessen Geschäftsbereich die Aufgabe der Integrierten Umweltberatung fällt.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat Stimmrecht.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden muss. Die Geschäftsführung obliegt der für die Integrierte Umweltberatung zuständigen Organisationseinheit bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.
- (4) Auf Antrag des Beirates hat die Landrätin/der Landrat eine Selbstverwaltungsangelegenheit, die die Aufgabenbereiche der Integrierten Umweltberatung betrifft, dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

#### **§ 5 Sitzungen**

Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr, ansonsten nach Bedarf.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Koblenz, 16.11.2020  
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Dr. Alexander Saftig  
Landrat

#### **Hinweis:**

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.